

Hilfeleistung

DIE ROTEN HEFTE 215

Frank Hüschen

Türöffnung

5., erweiterte und überarbeitete Auflage

Kohlhammer

Rotes Heft 215

Türöffnung

von
Frank Hüsch
Oberamtsrat
Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg

5., erweiterte und überarbeitete Auflage 2025

Verlag W. Kohlhammer

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Warenbezeichnungen, Handelsnamen und sonstigen Kennzeichen in diesem Buch berechtigt nicht zu der Annahme, dass diese von jedermann frei benutzt werden dürfen. Vielmehr kann es sich auch dann um eingetragene Warenzeichen oder sonstige geschützte Kennzeichen handeln, wenn sie nicht eigens als solche gekennzeichnet sind.

Die Abbildungen stammen – sofern nicht anders angegeben – vom Autor.

5., erweiterte und überarbeitete Auflage 2025

Alle Rechte vorbehalten

© W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Gesamtherstellung:

W. Kohlhammer GmbH, Heßbrühlstr. 69, 70565 Stuttgart

produksicherheit@kohlhammer.de

Print:

ISBN 978-3-17-044480-5

E-Book-Formate:

pdf: ISBN 978-3-17-044482-9

epub: ISBN 978-3-17-044483-6

Für den Inhalt abgedruckter oder verlinkter Websites ist ausschließlich der jeweilige Betreiber verantwortlich. Die W. Kohlhammer GmbH hat keinen Einfluss auf die verknüpften Seiten und übernimmt hierfür keinerlei Haftung.

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines	9
1.1 Verschwiegenheitspflicht	10
2 Gesetzliche Grundlagen	13
2.1 Duldungspflichten	13
2.2 Einschränkung der Grundrechte	15
2.3 Maßnahmen der Feuerwehr	16
3 Erkundung	18
4 Werkzeuge	21
5 Sicherheitshinweis	25
6 Türöffnungen bei Brandeinsätzen	26
6.1 Eintreten von Türen	27
6.2 Aufhebeln von Türen mit der »Iconos Fire Axe/ Iconos Firebird«	28
6.3 Aufhebeln von Türen mit dem Halligan-Tool ..	30
6.4 Entfernen des Profilzyinders mit dem Halligan- Tool	35
6.5 Aufspreizen von Türen mit dem hydraulischen Türbrecher	37
6.6 Aufspreizen von Türen mit dem E-Force Tür- öffner	39
6.7 Aufsägen von Türen mit der Säbelsäge	40

Inhaltsverzeichnis

6.8	Aufsägen von Türen mit der Motorkettensäge .	43
6.9	Aufsägen von Türen mit der Rettungssäge	46
6.10	Aufsägen von Türen mit der Zwillingstrennsäge	47
7	Türöffnungen bei Hilfeleistungseinsätzen	50
8	Türöffnungen bei Amtshilfe	51
9	Wiederverschließen geöffneter Türen/Fenster	54
10	Zweck von Schlossern	55
11	Schlossarten	56
11.1	Arten von Einschubschlössern	56
12	Das Bundbartschloss	60
12.1	Aufbau des Bundbartschlusses	60
12.2	Aufgaben der Bauteile des Bundbartschlusses .	61
12.3	Funktionsweise des Bundbartschlusses	63
12.4	Funktion des Dietrichs bei Bundbartschlössern .	65
12.5	Öffnen einer Zimmertür mittels Dietrich	68
13	Öffnen der Falle	70
13.1	Öffnen der Türfalle mit dem Fallenblech	71
13.2	Öffnen der Türfalle mit dem Fallendraht	73
13.3	Paniköffner	75
14	Zuhaltungsschloss	77
14.1	Aufbau des Zuhaltungsschlusses	77
14.2	Aufgaben der Bauteile des Zuhaltungsschlusses	79

Inhaltsverzeichnis

14.3	Funktion des Zuhaltungsschlusses	80
14.4	Funktion des Dietrichs beim Zuhaltungsschloss.	82
14.5	Alternative Manipulation von Zuhaltungs-schlössern	85
15	Einstekschlösser	89
16	Einschubsschlösser mit Schließzylinder	92
16.1	Aufbau des Profilzylinderschlosskastens	93
16.2	Aufgaben der Bauteile des Profilzylinder-schlusses	94
16.3	Zerstörungsfreies Öffnen von Profilzylindern durch »Picken«	99
16.4	Zerstörungsfreies Entfernen von Profilzylindern	100
16.4.1	Entfernen des Profilzylinders mittels »multiZETTEX«	103
16.4.2	Entfernen des Profilzylinders mittels Zieh-Fix ...	107
16.4.3	Entfernen des Profilzylinders mittels Zylinder-ziehglocke	112
16.5	Zylinderziehschutz bei Profilzylindern	116
16.6	Aufbohren des Profilzylinders (Hausmeister-öffnung)	119
16.7	Aufbohrschutz bei Profilzylindern	120
16.8	Sicherheitstürbeschläge	122
16.9	Sicherheitstürbeschläge mit Trennschleifer ent-fernen	123
16.10	Fräsen von Profilzylindern mit 3 mm Fräser und 12 Volt Technik	124
16.11	Fräsen von Profilzylindern mit 6 mm Fräser und 18/28 Volt Technik	129

Inhaltsverzeichnis

17 Rund- und Ovalzylinder	132
17.1 Montage und Demontage von Rund- und Ovalzylindern	133
17.2 Aufbau des Rund- und Ovalzylinderschlosskastens	134
17.3 Zerstörerisches Öffnen bei Rund- und Ovalzylindern	137
17.3.1 Entfernen von Rund- und Ovalzylindern mittels Zylinderziehglocke oder »multiZETTEX«	137
17.3.2 Bohrung auf »vier Uhr« bei Rund- und Ovalzylindern	139
17.3.3 Abbohren oder Fräsen der Haltestifte bei Rund- und Ovalzylindern	140
17.3.4 Fräsen des Schließkerns bei Rund- und Ovalzylindern	141
18 Das zerstörungsfreie Öffnen von gekippten Fenstern und Balkontüren	144
18.1 Vorgehensweise mit dem Fensteröffner	144
18.2 Vorgehensweise mit dem »Genius«-Fensteröffner	148
18.3 Öffnen von verschlossenen Fenstern mit dem »Woper«-Fensteröffner	151
18.4 Öffnen von verschlossenen Fenstern mit einer Glaslochsäge	154
19 Öffnen von zweiflügligen Türen	159
20 Türketten, Sicherheitstürsperren und Vorhänge-schlösser	161

Inhaltsverzeichnis

21 Zusatzschlösser	164
21.1 Mögliche Einbauorte von Zusatzschlössern	164
21.2 Abbohren oder Fräsen der Zusatzschließzyylinder	166
22 Standardeinsatzregel »Türöffnung«	168
23 Exkurs: Kraftfahrzeugtüröffnung	170
Nachwort	171

1 Allgemeines

Bei Brand- und Hilfeleistungseinsätzen stellen verschlossene Türen oft ein Hindernis für die Einsatzkräfte dar. Das Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung wächst stetig, und damit nehmen auch die technischen Neuerungen im Bereich der Einbruchsicherung zu. Die Bereitschaft für Investitionen im Bereich der Eigentumssicherung steigt bei Privatpersonen ebenfalls kontinuierlich an. Daraus ergeben sich für die Einsatzkräfte bei Türöffnungen immer wieder neue Probleme. Dieses Rote Heft soll eine Hilfe an die Hand geben, um diese Hemmnisse zu überwinden.

Die folgenden Ausführungen beinhalten Erfahrungen von Feuerwehrangehörigen, die diese beim Öffnen verschlossener Türen und Fenster an Einsatzstellen gesammelt haben. Nur durch diese Erfahrungen kann die Ausbildung über das Türöffnen auf dem neuesten Stand gehalten werden. Zum Thema »Türöffnen« zählen aber nicht etwa nur Türen, sondern jegliche Möglichkeiten, ins Innere einer Räumlichkeit zu gelangen. Dazu gehören auch Fenster, Balkone, Garagen und Dächer.

Gemäß den Brandschutzgesetzen müssen – wie bei allen Einsätzen – auch bei Türöffnungen die Verhältnismäßigkeiten gewahrt werden. Nur wenn eine akute Gefahr im Verzug ist, sollte eine verschlossene Tür auch mit zerstörerischer Gewalt geöffnet werden. Dies bedeutet insbesondere bei Brandeinsätzen oder bei Einsätzen, bei denen unter gar keinen Umständen Zeit vergeudet werden darf, dass man nicht lange ausprobiert, sondern schnellstmöglich gewaltsam einen Zu-

gang in die betroffenen Räumlichkeiten schafft. Es obliegt dem Einsatzleiter, abzuschätzen, wie dringend ein Zugang geschaffen werden muss.

Ist keine Eile geboten, muss das Einsatzpersonal nach Mitteln und Wegen suchen, um das Eindringen in die Räumlichkeiten ohne oder mit verhältnismäßig geringen Beschädigungen und Einschränkungen zu bewerkstelligen.

Die im Nachfolgenden aufgeführten Möglichkeiten decken eine große Bandbreite der Notfalltüröffnung ab. Natürlich gibt es auch andere Varianten, Verfahren und Werkzeuge auf dem Markt sowie Schlüsseldiensttätigkeiten, aber nicht alle sind »feuerwehrtauglich«. Bei mehr als 80 Prozent der Einsätze kommen die Einsatzkräfte mit den erlernten Basismethoden zum Ziel. Um hier 100 Prozent zu erreichen, müsste der Aus- und Fortbildungsaufwand immens ausgeweitet werden. Meist wird das Ziel in den verbleibenden 20 Prozent der Einsätze aber auch durch Improvisation erreicht.

1.1 Verschwiegenheitspflicht

Bei Einsätzen der Feuerwehr kommt es immer wieder vor, dass Einsatzkräfte persönliche, geschäftliche oder betriebliche Informationen erhalten, die nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen.

Pflichten ehrenamtlich Tätiger

(1) Der in ein Ehrenamt oder zu einer sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit Berufene hat die ihm übertragenen Geschäfte un- eigennützig und verantwortungsbewusst zu führen.

1.1 Verschwiegenheitspflicht

(2) Der in ein Ehrenamt oder zu einer sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit Berufene ist über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er darf die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamtes oder der sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.

Berufsfeuerwehr

Beamtenrechtlich bestimmte Schweigepflicht gilt in allen Angelegenheiten, die bei der dienstlichen Tätigkeit der Feuerwehr mittelbar oder unmittelbar bekannt werden oder bekannt geworden sind (BeamtStG – Beamtenstatusgesetz).

Freiwillige Feuerwehr

- 1.** Bei Ehrenbeamten gilt das Beamtenrecht.
- 2.** Für alle Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gilt das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis des Ehrenamtes gegenüber der Gemeinde (Gemeindeordnungen).

INFO**§ 203 Strafgesetzbuch (StGB) »Verletzung von Privatgeheimnissen«**

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,... anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist.

2 Gesetzliche Grundlagen

Um bei Bränden, Unglücksfällen, Notlagen und öffentlichen Notständen die Gefahrenabwehr durch die Feuerwehr durchzuführen, müssen die notwendigen rechtlichen Grundlagen geschaffen sein. Dies ist mit den Brandschutzgesetzen der Länder sichergestellt. Zur Gefahrenabwehr ist es oft notwendig, dass Einsatzkräfte der Feuerwehr in bestimmte Grundrechte der Bürger eingreifen oder diese sogar einschränken. Zudem müssen die Bürger gewisse Maßnahmen der Feuerwehr, die zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, dulden. Im Folgenden werden die wichtigsten Duldungspflichten sowie Einschränkungen der Grundrechte aufgeführt. Diese können von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich sein.

2.1 Duldungspflichten

1. Eigentümer, sonstige Nutzungsberechtigte und Besitzer von Grundstücken, Gebäuden, Anlagen und Schiffen sind verpflichtet, bei Bränden, Unglücksfällen, Notlagen und öffentlichen Notständen
 - a) den Feuerwehren das Betreten und die Benutzung ihrer Grundstücke und Gebäude zur Brandbekämpfung oder Hilfeleistung zu gestatten.
 - b) die vom Einsatzleiter der Feuerwehr im Zusammenhang mit diesen Arbeiten oder

zur Verhütung einer Gefahrenausweitung angeordneten Maßnahmen zu dulden, soweit dies zur wirkungsvollen Gefahrenabwehr erforderlich ist.

2. Gleichzeitig sind selbige dazu verpflichtet, den Angehörigen der Feuerwehr und den auf Weisung des Technischen Einsatzleiters beim Einsatz tätigen Angehörigen anderer Einrichtungen und Organisationen sowie sonstigen beim Einsatz dienstlich tätigen Personen den Zutritt zu ihren Grundstücken, baulichen Anlagen und Schiffen und deren Benutzung für Lösch- und Rettungsarbeiten zu gestatten.
3. Darüber hinaus müssen sie Wasservorräte, die sich in ihrem Besitz befinden oder auf ihren Grundstücken oder in ihren baulichen Anlagen gewonnen werden können, auf Anforderung für die Lösch- und Rettungsarbeiten zur Verfügung stellen und ihre hierfür verwendbaren Geräte zur Benutzung überlassen.
4. Sie haben auch die vom Technischen Einsatzleiter im Interesse geeigneter Entfaltung der Lösch- und Rettungsarbeiten und zur Verhütung des Weiteren Umsichgreifens eines Brandes angeordneten Maßnahmen wie Räumung von Grundstücken und baulichen Anlagen, Beseitigung von Pflanzen, Fahrzeugen, Maschinen, Einfriedungen, Gebäudeteilen und Gebäuden zu dulden.
5. Eigentümer und Besitzer von Fahrzeugen, Löschmitteln sowie anderer zur Brandbekämpfung oder Hilfeleistung geeigneter Geräte und Einrichtungen

2.2 Einschränkung der Grundrechte

sind verpflichtet, diese auf Anforderung der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen. Eigentümer und Besitzer bestimmter, von der Gemeinde bezeichneter Hilfs- und Zugfahrzeuge sind darüber hinaus verpflichtet, mit diesen Fahrzeugen bei Alarm für Einsätze oder Übungen unverzüglich ohne Aufforderung zum Alarmplatz zu kommen.

2.2 Einschränkung der Grundrechte

In Bezug auf die oben genannten Duldungspflichten sind Einschränkungen in die Grundrechte notwendig. In den Brandschutzgesetzen der Bundesländer ist beschrieben, inwieweit Feuerwehren im Einsatz tätig werden müssen bzw. welche Rechte und Pflichten sie bei Einsätzen haben. Nach den Maßgaben der Brandschutzgesetze können bei Einsätzen der Feuerwehr beispielhaft u.a. folgende Grundrechte eingeschränkt werden:

- 1.** die körperliche Unversehrtheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes),
- 2.** die Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes),
- 3.** die Freizügigkeit (Art. 11 Abs. 1 des Grundgesetzes),
- 4.** die Berufsausübung (Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes)
- 5.** die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 des Grundgesetzes),

6. die Gewährleistung des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 des Grundgesetzes),
7. die Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 2 des Grundgesetzes).

Die aufgeführten Duldungspflichten und Einschränkungen der Grundrechte sind länderspezifisch und müssen in den jeweiligen Brandschutzgesetzen nachgeschlagen werden. Sie werden meist in den sogenannten Ermächtigungsparagraphen abgebildet.

Gerade bei Türöffnungen, egal um welche Einsatzart es sich dabei handelt, wird in die Grundrechte der Betroffenen eingegriffen. Darum ist es wichtig, dass mit diesen Einschränkungen sorgsam umgegangen wird. Die Privatsphäre ist zu berücksichtigen. Zudem sollten sich die Maßnahmen auf das Wesentliche beschränken und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Insbesondere Führungskräften (Gruppen-/Zugführer) wird empfohlen, sich mit den Bestimmungen des jeweiligen Brandschutzgesetzes auseinanderzusetzen.

2.3 Maßnahmen der Feuerwehr

In begründeten Verdachtsfällen (z. B. angekündigter Suizid mit Kohlenstoffmonoxid) müssen mindestens zwei Einsatzkräfte mit entsprechender Schutzausrüstung (Atemschutz, Warn- oder Nachweisgeräten) zur Erkundung in die Räumlichkeiten vorgehen.